

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.435 vom 9. Januar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.435

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.435 du 9 janvier 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.435 del 9 gennaio 2023

Erwägungen

E. 2

Das Bezirksgericht V._____ sprach B._____ am 24. April 2013 des Mor- des, der Gefährdung des Lebens und des Vergehens gegen das Waffen- gesetz schuldig. Es erkannte auf eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Gleichzeitig wurde gestützt auf Art. 63 Abs. 1 des Schweizerischen Straf- gesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) vollzugsbeglei- tend eine ambulante psychotherapeutische Massnahme angeordnet. Zu- sätzlich wurde der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von sieben Monaten aus einer früheren Verurteilung vom 29. August 2006 durch das Bezirksge- richt V._____ gestützt auf Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 StGB widerrufen. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft V._____ und Anschlussberufung von B._____ hin bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 26. März 2015 das Urteil des Bezirksgerichts V._____. Nachdem das Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen von B._____ gegen das Urteil des Obergerichts gutgeheissen, dessen Urteil aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte (Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2015 vom 1. Dezember 2015), bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 8. März 2016 erneut das Urteil des Bezirksgerichts V._____ vom 24. April 2013. Dieses Urteil erwuchs nach erfolgloser Anfechtung durch B._____ (Urteil des Bundesgerichts 6B_480/2016 vom 5. August 2016) in Rechtskraft.

E. 2.1

Mit Verfügung des Instruktionsrichters des Verwaltungsgerichts vom 3. No- vember 2022 wurde dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtli- che Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und lic. iur. Franz Hollinger, Rechtsanwalt, Brugg, zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt.

E. 2.2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 14. Dezember 2022 seine Kostennote für das verwaltungsgerichtliche Ver- fahren ein. Er beantragt die Auszahlung von Fr. 3'107.15 (inkl. Auslagen und MWSt). Eine Entschädigung in dieser Höhe erscheint dem ihm für die Erhebung der Beschwerde und die Erstattung der Replik entstandenen Auf- wand angemessen. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter ist die Entschädi- gung von Fr. 3'107.15 (inkl. Auslagen und MWSt) nach Rechtskraft zu Lasten der Obergerichtskasse auszurichten.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung der auf der Obergerichtskasse einstweilen vorzumerkenden Verfahrenskosten und zur Rückerstattung der Parteikosten an die

Obergerichtskasse verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Nachdem B._____ bereits am 17. September 2009 im Zentralgefängnis Lenzburg den vorzeitigen Strafvollzug angetreten hatte, wurde er am 22. März 2016 in die Strafanstalt Bostadel in Menzingen (JVA Bostadel) versetzt, wo der geschlossene Normalvollzug der Freiheitsstrafe und der Vollzug der ambulanten störungs- und deliktsspezifischen Behandlung (be- gonnen am 8. März 2016) fortgesetzt wurden. Am 15. Juni 2020 wurde B._____ in die Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA Solothurn) versetzt, wo

- 3 - der geschlossene Normalvollzug der Freiheitsstrafe und der Vollzug der ambulanten störungs- und deliktsspezifischen Behandlung weitergeführt wurden.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat am 12. September 2022 zwei Drittel seiner Frei- heitsstrafe verbüsst, womit die zeitliche Voraussetzung für eine bedingte Entlassung nach Art. 86 Abs. 4 StGB (gesetzliche Minimaldauer) erfüllt ist.

E. 3.2

Im aktuellen Vollzugsbericht der JVA Solothurn vom 21. Juli 2022 (Voll- zugsakten [VA] act. 05/099 ff.) wird dem Beschwerdeführer gesamthaft ein gutes Vollzugsverhalten attestiert. Mit den Mitarbeitenden gehe er freund- lich und kooperativ um. Er nehme Anweisungen und Kritik mittlerweile merklich ruhiger und gelassener entgegen und reagiere insgesamt weitaus besonnener als in der Vergangenheit. Den Insassen gegenüber verhalte er sich kollegial und hilfsbereit. Es sei zu keinen weiteren Disziplinierungen (zuletzt am 10. September 2021 wegen Besitzes eines Adapters mit USB- Anschluss) gekommen und die Alkohol- und Drogentests seien negativ ausgefallen. Seine Arbeitsmoral und Motivation seien tadellos und er ar- beite in einer guten Qualität. Demnach erfüllt der Beschwerdeführer auch die zweite Voraussetzung für eine bedingte Entlassung nach Art. 86 Abs. 1 StGB, das Wohlverhalten im Vollzug. Gleichwohl ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschwer- deführer gemäss dem Vollzugsbericht Mühe bekundet, Kritik oder Anwei- sungen entgegenzunehmen (Vollzugsbericht der JVA Solothurn vom 21. Juli 2022 (VA act. 05/100 f.). Zudem wird auch in diesem Vollzugs- bericht – wie in den Vollzugsberichten zuvor (siehe beispielhaft im Voll- zugsbericht der JVA Solothurn vom 3. November 2021 [VA act. 05/095]) –

- 10 - zum wiederholten Mal die fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers thematisiert, sich im Rahmen des Strafvollzugs vertieft mit dem Anlass- delikt und seiner Vergangenheit auseinanderzusetzen. Im Weiteren bleibt mit der Vorinstanz anzumerken, dass obwohl sich der Beschwerdeführer im Vollzug grundsätzlich korrekt verhalten hat, in den (früheren) Vollzugs- berichten dennoch regelmässig problematische Verhaltensweisen be- schrieben wurden (siehe dazu Verfügung des AJV vom 5. Oktober 2022, Erw. III/5).

E. 3.3.1

Umstritten ist vorliegend, ob die dritte Voraussetzung für eine bedingte Ent- lassung, das Fehlen einer ungünstigen Legalprognose, erfüllt ist.

E. 3.3.2

Was das Vorleben betrifft, so gilt die Faustregel, dass die Gefahr der Begangung weiterer Straftaten umso höher ist, je mehr Delikte in der Vergangenheit begangen wurden und je kürzer die Abstände zwischen den einzelnen Straftaten waren (KOLLER, a.a.O., N. 7 zu Art. 86 StGB). Der Beschwerdeführer ist vorbestraft. Er hat während mehrerer Jahre häusliche Gewalt gegen seine Ehefrau ausgeübt. Während seiner Ehe wurden zahlreiche straf- und zivilrechtliche Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet (siehe VA act. 01/001 f., 01/003 f., 03/003 ff.). So stellte die Ehefrau bereits 1994 Strafantrag wegen Drohung und einfacher Körperverletzung gegen den Beschwerdeführer. Nachdem sie diesen zurückgezogen hatte, kam es ab dem Jahr 2003 bis zur Anlasstat im Jahr 2009 zu Verurteilungen des Beschwerdeführers unter anderem wegen Tätlichkeiten, (mehrfacher) Drohung, Nötigung, Vergehen gegen das Waffengesetz, Gefährdung des Lebens und Hehlerei. Daneben finden sich auch Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Des Weiteren ist den Akten ein Fall von Gewalt gegen die Familienangehörigen der Ehefrau zu entnehmen (VA act. 03/004). Seine Delikte hat er in kurzen Abständen zueinander begangen. Zudem zeigte er sich von Vorstrafen unbeeindruckt. Vor diesem Hintergrund kann das Vorleben nicht positiv in die Legalprognose einfließen, sondern ist als ungünstig zu beurteilen.

E. 3.3.3.1

Bei den prognostisch zu berücksichtigenden Persönlichkeitsmerkmalen des Täters handelt es sich um Merkmale, welche auf strafrechtlich relevante Denkens- und Verhaltensmuster hinweisen, wie unter anderem ein überhöhtes Selbstbild, erhöhte Kränkbarkeit, Selbstbezogenheit und geringe Empathiefähigkeit, eine hostile-feindselige Realitätsverarbeitung sowie

- 11 - Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität. Umgekehrt können personenbezogene Ressourcen (emotionale Bindung an eine zuverlässige Person, Einbindung in ein normkonformes soziales Netzwerk, gute Schulausbildung/berufliche Anstellung, positive Freizeitgestaltung) fallspezifisch, d.h. abhängig vom individuellen Deliktsmechanismus, prognostisch positiv gewertet werden. Zu beurteilen ist, ob seit der Anlasstat ein "Wandel zum Besseren" stattgefunden hat, ob sich die innere Einstellung des Verurteilten verändert hat, ob er Einsicht in die Folgen seiner Tat gewonnen hat und seine Tat bereut, und ob eine Reifung und Festigung seiner Persönlichkeit durch therapeutische Einwirkungen festzustellen ist. Neben einer stabilen deliktsrelevanten Veränderungsbereitschaft braucht es ein Problembewusstsein. Der Betroffene muss den Deliktsmechanismus kennen und verstehen sowie Risikosituationen und Frühwarnzeichen für risikoerhöhende Entwicklungen erkennen und sich Bewältigungsstrategien erarbeitet haben. Zu guter Letzt geht es darum, dass der Betroffene das erarbeitete Wissen auf der Handlungsebene umsetzen und auch nachhaltig anwenden kann, um künftige Straftaten zu vermeiden (KOLLER, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 86 StGB).

E. 3.3.3.2

3.3.3.2.1. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E. _____ vom

E. 3.3.3.3

Gemäss den Gutachten stellt die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoiden Anteilen des Beschwerdeführers nach wie vor einen erheblichen Risikofaktor dar. Ebenso verhält es sich mit der persönlichkeitsimmanenten Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität sowie hohen Identifikation mit dem albanischen

Kanun und dessen Traditionen. Hinzu kommen seine frühere und noch nicht adäquat behandelte Alkohol- abhängigkei- t sowie die anamnestisch vorliegende Anpassungsstö- rung (VA act. 07/223 f., 07/267 S. 28). Zwar ist dem Beschwerdeführer eine allge- meine, gute psychosoziale Anpassungsfähigkeit in einem konfliktarmen Umfeld, seine seit vielen Jahren bestehende Alkoholabstinenz im ge- schützten Rahmen und das Abklingen der deliktzeitpunktnah bestehenden Anpassungsstö- rung positiv zu attestieren. Allerdings können beide Stö- rungsbilder bei psychosozialer Belastung rasch reaktiviert werden, nach- dem seine Persönlichkeitsstruktur praktisch unverändert geblieben ist. Der Beschwerdeführer hat keine notwendigen Bewältigungsstrategien ent- wickelt und scheint sich hinsichtlich der Alkoholabhängigkeit des Rückfall- risikos nicht bewusst zu sein (VA act. 07/224). Das therapeutische Ziel der vertieften Auseinandersetzung mit der Anlasstat wurde aufgrund der distanzierten Grundhaltung des Beschwerdeführers nicht erreicht (VA act. 07/268 S. 29 f.). Aufgrund seines Störungsbilds und seiner fehlenden Behandlungsmotivation erscheint es nicht mehr möglich, den Beschwerde- führer therapeutisch zu erreichen. Die Therapie kann somit nicht als erfolg- reich abgeschlossen beurteilt werden (VA act. 07/269 S. 32). Solange sich der Beschwerdeführer gegen eine stationäre Massnahme zur Wehr setzt,

- 16 - kann derzeit eine solche auch nicht zur Verbesserung der Legalprognose führen. Auch allfällige kontrollierte Massnahmen im Rahmen einer beding- ten Entlassung wären aufgrund der zu vollziehenden Wegweisung des Be- schwerdeführers durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aar- gau ([MIKA]; VA act. 12/024 ff.) nicht umsetzbar. Bei einer bedingten Ent- lassung sind die Risiken für erneute mit der psychischen Störung des Be- schwerdeführers zusammenhängende Straftaten zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar. Wichtigste Risikofaktoren sind persönlichkeitsgebun- dene dysfunktionale Verarbeitungsmuster in einem weniger strukturierten Umfeld und insbesondere bei vermehrten persönlich bedeutsamen Be- ziehungen (wie zu seinen Kindern oder zu einer neuen Partnerin), Rückfall in den Alkoholkonsum, das Wiederauftreten einer Anpassungsstö- rung bei erhöhten psychosozialen Belastungen und die Wiederanschaffung von Waffen (VA act. 07/234). Insbesondere, wenn sich die Beziehungsgestal- tung des Beschwerdeführers zu nahen Bezugspersonen (z.B. zu einer all- fälligen neuen Partnerin bzw. zu seinen Kindern) nicht nach seinen Vorstel- lungen entwickelt und er dies als verletzend, herabwürdigend oder feind- selig erlebt. Aufgrund der Wegweisung des Beschwerdeführers können sol- che Risikoentwicklungen im Ausland (nahezu) nicht erkannt werden. Ge- mäss den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in den zitier- ten Gutachten (Erw. 3.3.3.2.1 und 3.3.3.2.3) und dem erwähnten Therapie- bericht (Erw. 3.3.3.2.2) verfügt der Beschwerdeführer über keine Behand- lungs- und Veränderungsbereitschaft und hat damit keine (im Alltag trag- fähigen) Therapiefortschritte erreicht. Das Gericht ist gemäss Rechtsprechung an die Auffassung von Sachver- ständigen gebunden, soweit Fachfragen betroffen sind und soweit nicht trif- tige Gründe für eine abweichende Würdigung sprechen (BGE 132 II 257, Erw. 4.4.1 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines medizini- schen Gutachtens oder eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht auf einer hinreichend umfassenden Untersuchung beruht, die Vorbringen der untersuchten Person berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anam- nese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusam- menhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Sachverständigen begründet sind (BGE 125 V 351, Erw. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1C_5/2014 vom 22. Mai 2014, Erw. 3.3; je mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen treffen

auf das psychiatrische Gutachten vom 6. November 2019 und das Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021 zu. Die darin enthaltenen Erörterungen sind überzeugend. Es ergeben sich – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Vertreters (siehe unten Erw. 3.3.3.4) – keine ungeklärten Diskrepanzen oder Widersprüche zu den früheren Gutachten von Dr. med. H._____ vom 29. November 2010 (VA act. 07/001 ff.) und vom 26. Juli 2012 (VA act. 07/088 ff.) oder zu den Therapieberichten. Die Gutachterin Dr. med. E._____ hat allfällige Abweichungen zu früheren Gutachten oder Therapieberichten ausführlich dargelegt und begründet.

- 17 - Die Gutachten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, weshalb darauf abzustellen ist. Insgesamt wirken sich demnach das überdauernde Störungsbild der kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoiden Anteilen, die fehlende Behandlungsbereitschaft des Beschwerdeführers sowie die fehlenden Therapiefortschritte ungünstig auf die Legalprognose aus. Zwar ist in den Gutachten vom 6. November 2019 bzw. 26. Januar 2021 und in den Therapieberichten ein positiver Verlauf beschrieben, indem der Beschwerdeführer während des Strafvollzugs nicht gewalttätig wurde und keinen Alkohol konsumiert hat. Dies ist jedoch nur teilweise prognose-relevant, da die persönlichkeitsimmanente Gewaltbereitschaft und Waffen-affinität weiterhin als Grundhaltung erkennbar sind und dem Beschwerdeführer im geschützten Rahmen des Strafvollzugs der Alkoholkonsum ver-unmöglicht oder zumindest erheblich erschwert war.

E. 3.3.3.4

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass das Gutachten von Dr. med. E._____ vom 6. November 2019 nicht schlüssig sei. Es beinhalte zu den Gutachten von Dr. med. H._____ vom 29. November 2010 und 26. Juli 2012 abweichende Diagnosen. Weiter stehe das Gutachten von Dr. med. E._____ im vollständigen Widerspruch zur Ausführung im Therapieverlaufsbericht vom 20. Februar 2019, welche von einem Abschluss der Therapie aufgrund von Fortschritten ausgehe (siehe Erw. 1.2). In Anbetracht dieses gut begründeten und klaren Therapieverlaufsberichts könne Dr. med. E._____ keine schlüssige Erklärung für ihre abweichende Einschätzung bieten. Ferner sei nicht nachvollziehbar, wie sich das deutlich erhöhte Rückfallrisiko im Vergleich zu psychisch nicht beeinträchtigten Straftätern, die entsprechende Delikte begangen haben, zum absoluten Rückfallrisiko, welches gering sei, verhalte. Im Therapieverlaufsbericht vom 19. Februar 2020 sei zudem darauf hingewiesen worden, dass aus fachpsychologischer Sicht die Differenzierung zwischen kulturellen Einflüssen und Einstellungen gegenüber persönlichkeitsbedingten Herausforderungen nur durch einen kosovarisch-albanischen Therapeuten im Kosovo vorgenommen werden könne und vorliegend verkomplizierend die Sprachproblematik hinzutrete (Beschwerde vom 2. November 2022 S. 3 ff.). Der Beschwerdeführer verkennt, dass der Therapieverlaufsbericht vom 20. Februar 2019 keine abschliessende Beurteilung seiner therapeutischen Fortschritte darstellt und zusätzlich ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten empfohlen wird. Das anschliessend in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. med. E._____ vom 6. November 2019 setzt sich (unter anderem) vertieft mit den Therapieverlaufsberichten sowie den darin statuierten Fortschritten auseinander (VA act. 07/202 f., 07/215 ff.). Dass

- 18 - im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer keine oder nur marginale Behandlungsfortschritte attestiert wurden, nachdem dieser während der Begutachtungssituation seine angeblichen therapeutischen Fortschritte inhaltlich nicht wiedergeben konnte, wird klar und ausführlich dargelegt (VA act. 07/215 ff.). Auch ein

Vergleich der Gutachten von Dr. med. E._____ von 2019 und 2021 mit den Vorgutachten von Dr. med. H._____ von 2010 und 2012 lässt keine widersprüchlichen Feststellungen erkennen. Vielmehr stellte bereits Dr. med. H._____ in ihrem Gutachten vom 29. November 2010 spezifische Persönlichkeitsauffälligkeiten beim Beschwerdeführer fest, die gleichzeitig Eigenschaften einer paranoiden und insbesondere narzisstischen Persönlichkeitsstörung beschrieben (VA act. 07/073), welche im Gutachten von Dr. med. E._____ vom 6. November 2019 allerdings stärker gewichtet wurden. Anders als zum Zeitpunkt der Begutachtung in den Jahren 2010 und 2012 stehen heute weitaus mehr Informationen über das Verhalten des Beschwerdeführers – wie Beobachtungen aus dem Vollzugsalltag – zur Verfügung. In den Gutachten von Dr. med. E._____ ist nachvollziehbar dargelegt, wie sich diese Informationsasymmetrie auf die Bewertungen in den Vorgutachten bzw. in den aktuellen Gutachten ausgewirkt hat (VA act. 07/200 ff., 07/267). Ferner sind die vom Beschwerdeführer kritisierten Ausführungen im Gutachten von Dr. med. E._____ vom 6. November 2019, wonach beim Beschwerdeführer absolut gesehen ein geringes Risiko für erneute Tötungsdelikte und/oder schwere (lebensgefährliche) Gewaltstraftaten, allerdings ein deutlich erhöhtes Risiko im Vergleich zu Straftätern bestehe, die nicht psychisch beeinträchtigt sind und entsprechende Delikte begangen haben, durchaus nachvollziehbar. Das deutlich erhöhte Rückfallrisiko zur genannten Vergleichspopulation trägt im vorliegenden Fall der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der damit verbundenen besonderen Art, Beziehungen zu gestalten, Rechnung und ist gemäss Ergänzungsgutachten von Dr. med. E._____ vom 26. Januar 2021 entscheidend (VA act. 07/270). Welchen Nutzen sich der Beschwerdeführer von einem kosovarisch-albanischen Therapeuten verspricht, ist nicht ersichtlich. Es trifft zwar zu, dass in den Therapieberichten des Forensischen Instituts Zentralschweiz, forio AG, vom 19. Februar 2020 und 10. Juni 2020 (VA act. 6/067A, 6/073) aus kulturellen Gründen die Therapie durch einen kosovarisch-albanischen Therapeuten empfohlen und im Therapiebericht der Psychiatrischen Dienste Solothurn, Forensische Psychiatrie, vom 2. November 2020 die im Falle des Betroffenen verkomplizierend hinzutretende Sprachproblematik erwähnt wird. Dennoch bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass die ambulante Massnahme vorliegend an sprachlichen oder kulturellen Barrieren gescheitert ist. Dagegen spricht zudem, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Begutachtung einen Dolmetscher stets abgelehnt hat (VA act. 07/272 S. 2 f.).

- 19 - Nach dem Gesagten erweist sich die Kritik des Beschwerdeführers als ungerechtfertigt und vermag die gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht in Zweifel zu ziehen.

E. 3.3.4

Das Verhalten im Vollzug ist insoweit prognostisch relevant und damit in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, als es Rückschlüsse auf künftiges Verhalten zulässt. So ist zum Beispiel das Verhalten in Situationen bedeutsam, die dem normalen Leben ähnlich sind. Das blosse Wohlverhalten im Strafvollzug darf nicht ohne weiteres als prognostisch positiv gewertet werden. Soweit dieses reines Anpassungsverhalten darstellt, ist es sogar prognostisch negativ zu werten. Einwandfreies Verhalten in der Vollzugsinstitution spricht genauso wenig für eine positive Bewährungsprognose wie schlechtes Vollzugsverhalten für eine negative. Das Verhalten im Vollzug ist als Gesamtheit und mit Berücksichtigung seiner Entwicklung im Zeitverlauf in die Prognose einzubeziehen. Als Prognoseelemente dürfen auch die Umstände, welche zur Straftat geführt haben, sofern sie

Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Straftäters und damit auch auf sein zukünftiges Verhalten zulassen, sowie allfällige Leistungen zur Wiedergutmachung des Schadens berücksichtigt werden (KOLLER, a.a.O., N. 4 und 10 zu Art. 86 StGB). Dem Beschwerdeführer wurde in den Führungsberichten der JVA Lenzburg (VA act. 05/002 ff., 05/009 ff.), der JVA Bostadel (VA act. 05/021 ff., 05/035 f., 05/045 f., 05/057 ff.) und der JVA Solothurn (05/074 ff., 05/080, 05/094 ff., 05/099 ff.) weitgehend und mit fortgeschrittener Zeit ein positives Vollzugsverhalten attestiert (siehe oben Erw. 3.2). Das überwiegend korrekte Verhalten im Vollzug spricht jedoch nicht zwingend für eine positive Bewährungsprognose, zumal sich an der Persönlichkeit des Beschwerdeführers nur wenig geändert hat. Zwar gab der Beschwerdeführer stets Therapiebereitschaft vor, liess sich jedoch auf inhaltlich-therapeutischer Ebene nicht auf die Behandlung ein, was negativ ins Gewicht fällt (vgl. auch oben Erw. 3.3.3.3). So wird in den Führungsberichten wiederholt die fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich mit der Anlasstat vertiefter auseinanderzusetzen, thematisiert (siehe zuletzt VA act. 05/095, 05/102). Die ambulante Massnahme wurde sodann sogar wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben (VA act. 04/037 f.). Positiv zu werten sind hingegen seine geleisteten Wiedergutmachungszahlungen an die Opferhilfe (siehe zuletzt VA act. 05/102).

E. 3.3.5

Betreffend der nach einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers zu erwartenden Lebensverhältnisse (sozialer Empfangsraum, Arbeits- und Wohnsituation) schildert dieser, für seine Rückkehr in sein Heimatland bereits Vorkehrungen getroffen zu haben. Konkret wolle er als Fassadenbauer arbeiten und habe sich bereits Aufträge gesichert. Wohnen wolle er

- 20 - in seinem Haus, welches er in Ordnung gebracht habe. In unmittelbarer Nähe befänden sich etliche Familienangehörige, die ihn – gegebenenfalls finanziell – unterstützen würden. Ausserdem wolle er für seinen Sohn, F._____, da sein, der dem Beschwerdeführer zufolge an Suchtproblemen gelitten hat, aktuell allerdings keine Drogen mehr konsumieren soll (VA act. 07/261). Zu seinem anderen Sohn und zu seiner Tochter pflege er keinen direkten Kontakt (VA act. 07/263, 05/096). Er telefoniere regelmässig mit seiner in Deutschland lebenden Schwester sowie mit seinem Sohn, F._____. Besuche empfangen er keine (VA act. 05/080, 05/096, 05/101). Er habe zudem den Kontakt zu seiner ehemaligen Jugendliebe wiedergefunden, die bis zu seiner Entlassung im Kosovo auf ihn warten würde (VA act. 07/262). Mit dem vorgeschlagenen Setting läge grundsätzlich ein sozialer Empfangsraum vor. Positiv anzumerken sind ausserdem die guten Zeugnisse betreffend die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers im Strafvollzug (siehe zuletzt VA act. 05/096, 05/100). Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass weder sein Sozialnetz noch seine Arbeitssituation für die Begehung des Anlassdeliktes massgebend waren. Insgesamt können die zu erwartenden Lebensverhältnisse für sich allein betrachtet somit nicht günstig in die Legalprognose einfließen, da von ihnen nicht die erforderliche stabilisierende Wirkung auf den Beschwerdeführer erwartet werden kann. Insbesondere erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend gewährleistet, dass der Beschwerdeführer in einer psychosozialen Belastungssituation in Bezug auf eine allfällige neue Partnerin oder gegebenenfalls seinen Kindern, nicht in ein altes Muster verfallen würde, das eine erhöhte Rückfallgefahr in einschlägige Delinquenz mit sich bringen würde. Hinzu kommt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zur Arbeits- und Wohnsituation nicht hinreichend belegt sind. Obwohl ihm bereits die Vorinstanz dies vorgehalten hat (Verfügung des AJV vom 5.

Oktober 2022, Erw. III/6; Beschwerdeantwort der AJV vom 14. November 2022, Erw. 6), unterlässt es der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren entsprechende Belege einzureichen.

E. 3.4

Nach dem Gesagten spricht primär und vorwiegend die Persönlichkeit des Beschwerdeführers gegen eine positive Legalprognose. Aber auch aus den zu erwartenden Lebensverhältnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine günstige Legalprognose, was gegen eine Gewährung der bedingten Entlassung spricht, obwohl die zeitliche Voraussetzung hierfür erfüllt ist und das Verhalten im Vollzug für sich betrachtet keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine zu erwartende Nichtbewährung nahelegt.

- 21 -

E. 3.5.1

In einem letzten Schritt ist die Gesamtwürdigung als Differenzialprognose zu erstellen (vgl. dazu Erw. 2). Danach ist zu prüfen, ob die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten bei einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers oder bei Vollverbüssung der Freiheitsstrafe höher einzuschätzen ist.

E. 3.5.2

Naturgemäss ist die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten bei einer Vollverbüssung der Strafe schon deshalb geringer als bei einer bedingten Entlassung, weil die Möglichkeit zur Verübung von Gewaltstraftaten im Vollzugsregime eingeschränkter ist. Im konkreten Fall kommt allerdings hinzu, dass sich die Rückfallgefahr durch eine weitere Belassung im Strafvollzug allenfalls verringern lässt, wenn der Beschwerdeführer sich freiwillig auf eine neue deliktpräventive Therapie einlässt und sich inhaltlich damit auseinandersetzt. Damit liessen sich zumindest noch gewisse Fortschritte erzielen. Dass eine weitere therapeutische Behandlung zurzeit letztlich nur deshalb nicht stattfindet, weil der Beschwerdeführer sich einer solchen verweigert, kann nicht zur Folge haben, dass deshalb die Differentialprognose zugunsten einer Entlassung ausfällt. Ein solches Szenario, nämlich eine erfolversprechende therapeutische Behandlung des Beschwerdeführers, hängt allein von seiner Therapiewilligkeit ab und erscheint daher weiterhin nicht als ausgeschlossen. Auf der anderen Seite bestehen keine ernstzunehmenden Gründe für die Annahme, die Legalprognose würde sich durch eine Fortsetzung des Vollzugs verschlechtern. Da die betroffenen Rechtsgüter, die bei einem Rückfall allenfalls bedroht wären, besonders hochwertig sind, egal ob in der Schweiz oder im Heimatland des Beschwerdeführers, rechtfertigt es sich somit nach wie vor, zwecks Verringerung des Rückfallrisikos nichts unversucht zu lassen. Insofern ist eine vorläufige Beibehaltung des Freiheitsentzugs einer bedingten Entlassung auch aus spezialpräventiven Gründen vorzuziehen.

E. 3.6

Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer zwar die Voraussetzungen der Verbüssung der gesetzlichen Minimaldauer seiner Freiheitsstrafe und des Wohlverhaltens im Strafvollzug, was für eine bedingte Entlassung spricht. Aufgrund der Akten muss ihm aber insgesamt nach wie vor eine ungünstige Legalprognose gestellt werden. Bei Vorliegen einer ungünstigen Legalprognose fällt eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ausser Betracht, es sei denn, die Differenzialprognose komme zu einem anderen Ergebnis. Wie vorstehend ausgeführt, ist dies vorliegend jedoch nicht der Fall.

- 22 - Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers verweigert hat. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb abzuweisen. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). 2.

E. 4

Mit Replik vom 25. November 2022 nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Stellung zur Beschwerdeantwort des AJV vom 14. November 2022. D. Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) (§ 55a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 [EG StPO; SAR 251.200]). Gemäss § 54 Abs. 1 VRPG ist gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen (§ 54 Abs. 3 VRPG). Erstinstanzliche Entscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres, welche die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug oder die Aufhebung einer Massnahme betreffen, sind direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 55a Abs. 2 EG StPO). Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

- 5 - 2. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 3. Mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensüber- und unterschreitung oder Ermessensmissbrauch, gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Obwohl § 55 Abs. 3 VRPG in Fällen der vorliegenden Art keine Angemessenheitskontrolle vorsieht, ist eine solche gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SFR 0.101) und die dazu ergangene Praxis geboten (vgl. BGE 147 I 259, Erw. 1.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_983/2020 vom 3. November 2020, Erw. 1.3). II. 1. 1.1. Das AJV geht mit Verweis auf die Akten, namentlich das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Winterthur, vom 6. November 2019 sowie deren Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021, die Aufhebung der vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung vom 5. Juni 2021, das laufende Überstellungsverfahren zwecks Strafverbüsung im Heimatland, die früheren Vollzugsberichte, das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Juni 2022, den Vollzugsbericht der JVA Solothurn vom 21. Juli 2022 sowie die Anhörung des Beschwerdeführers vom 9. September 2022 von einer insgesamt ungünstigen Legalprognose für den Beschwerdeführer aus. Ausgangspunkt der Legalprognose bildeten die beiden Gutachten von Dr. med. E._____ (Gutachten vom 6. November 2019 und Ergänzungsgutachten vom 26. Januar 2021). Hiernach bestünde aufgrund der Risikokonstellation des Beschwerdeführers ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Tötungsdelikte und/oder schwere (lebensgefährliche) Gewaltstraftaten im Vergleich zur Risikosituation von Straftätern ohne psychische Beeinträchtigung, die entsprechende Delikte begangen haben. Seine Legalprognose bezüglich Gewaltstraftaten

allgemein sei erheblich belastet und das Risiko für erneute Gewaltstraftaten moderat bis hoch. Zudem könnten dem Beschwerdeführer nur ein partielles Ansprechen auf die therapeutische Massnahme und unbefriedigende Therapieerfolge attestiert werden, was mit dem Therapieverlaufsbericht der Psychiatrischen Dienste Solothurn vom 2. November 2020 bestätigt worden sei. Demgegenüber seien die vorangehenden Therapieberichte des Forensischen Instituts Zentralschweiz, forio AG, zwar positiv ausgefallen. Es sei allerdings inso-

- 6 - fern von einer qualitativ ungenügenden Arbeit auszugehen. Auch der Vergleich der Schlussfolgerungen von Dr. med. E. _____ mit jenen des Gutachtens von Dr. med. H. _____ vom 29. November 2010 und 26. Juli 2012 zeige auf, dass nicht unterschiedliche Diagnosen gestellt, sondern die bestehenden Persönlichkeitsmerkmale unterschiedlich gewichtet worden seien. Das Verhalten im Vollzug sei nicht negativ zu werten und der Beschwerdeführer zeige im Verlauf mehrheitlich eine gute Anpassungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft. Allerdings liessen sich aus dem Vollzugsverhalten nur schwer Rückschlüsse auf ein Verhalten nach der Entlassung ziehen. Das Störungsbild des Beschwerdeführers tangiere seine Beziehungsfähigkeit ungünstig und führe zu einem dysfunktionalen Konfliktverhalten. Das Vorleben des Beschwerdeführers sei insgesamt ungünstig zu werten. Dieses sei mit mehreren Vorstrafen im Rahmen langjähriger häuslicher Gewalt gegen das spätere Mordopfer und gegen deren Familienangehörige sowie Widerhandlungen gegen das Waffengesetz belastet. Während der Ehe seien mehrere straf- und zivilrechtliche Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet bzw. durchgeführt worden. Sein Vorleben zeichne sich zudem durch eine fehlende stabile Integration im Arbeitsmarkt und die Entwicklung eines Alkoholabhängigkeitssyndroms sowie einer Anpassungsstörung aus. Der Beschwerdeführer wolle nach seinem Strafvollzug in sein Heimatland zurückkehren und dort in seinem Haus leben, wo Familienangehörige in der Nähe wohnten und ihn bei Bedarf unterstützen würden. Er wolle als selbständiger Fassadenbauer tätig werden und sich um seinen zweiten Sohn, F. _____ (1998), kümmern, der allerdings grosse Probleme zu haben scheine. Der Beschwerdeführer scheine ein mögliches Scheitern seiner selbstständigen Tätigkeit nicht einzukalkulieren und die mit der Betreuung seines Sohnes zusammenhängenden Schwierigkeiten zu unterschätzen. Trotz günstigerer Lebensverhältnisse im Kosovo sei auch dort von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen. Es seien weder die Anordnung von Bewährungshilfe noch Weisungen möglich bzw. umsetzbar und es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Kosovo freiwillig eine Therapie besuchen würde. Bei einem Rückfall wären vorliegend höchste Rechtsgüter bedroht und entsprechend hoch sei das Sicherheitsinteresse. Der Beschwerdeführer scheine die Risiken, die von seiner Persönlichkeitsstruktur ausgingen, zu unterschätzen und es sei nicht ersichtlich, dass er sich im Rahmen des Vollzugs und der durchgeführten ambulanten Behandlung entsprechende Bewältigungsstrategien habe erarbeiten können.

- 7 - 1.2. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass er gestützt auf Art. 86 Abs. 1 StGB bedingt zu entlassen sei, da ihm eine günstige Legalprognose attestiert werden könne und auch die weiteren Umstände für ihn sprechen würden. Das Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 6. November 2019 sei nicht schlüssig. Der Therapieverlaufsbericht vom 20. Februar 2019 zeige auf, dass die deliktorientierte Therapie aufgrund des Abschlusses der Deliktaufarbeitung, der Erstellung des Risikomanagements und des theoretischen Entwurfs einer Zukunftsperspektive im

Kosovo zum jetzigen Zeitpunkt im Straf- vollzug als abgeschlossen beurteilt werden könne. Das genannte Gutach- ten von Dr. med. E._____ stehe dazu im vollständigen Widerspruch. Ein Vergleich mit den Gutachten von Dr. med. H._____ vom 29. November 2010 und 26. Juli 2012 zeige, dass abweichende Diagnosen gestellt worden seien. Mit Blick auf das Ergänzungsgutachten von Dr. med. H._____ vom 26. Juli 2012 sei dem Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt eine günstige Legalprognose gestellt worden, was sich in Anbetracht der seitherigen Therapie verfestigt habe. Auf die Einholung eines Obergutachtens könne verzichtet werden: Massgebend sei die Feststellung im Gutachten von Dr. med. E._____ vom 6. November 2019, dass das Risiko von erneuten Tötungsdelikten und/oder schweren (lebensbedrohlichen) Gewaltstraftaten beim Beschwerdeführer absolut gesehen gering sei, weshalb seine Legalprognose als positiv bezeichnet werden müsse. Die von der Vorinstanz vorgenommene "relative" Betrachtungsweise sei gekünstelt und finde im Gesetz keine Stütze. Zudem stehe aufgrund der Therapieverlaufsberichte vom 19. Februar 2020 und vom 2. November 2020 fest, dass die Legalprognose im Rahmen des Strafvollzuges nicht weiter verbessert werden könne. Danach könne die Differenzierung zwischen kulturellen Einflüssen und Einstellungen gegenüber persönlichkeitsbedingten Herausforderungen nur durch einen kosovarisch-albanischen Therapeuten vornehmlich im Kosovo selbst vorgenommen werden und die Sprachproblematik trete verkomplizierend hinzu. Der Beschwerdeführer werde die Therapie in seinem Heimatland im eigenen Interesse fortsetzen. Zudem habe er sich im Strafvollzug vollkommen klaglos verhalten und bereits aus der Haft heraus gute Voraussetzungen geschaffen, nach seiner Entlassung im Kosovo Fuss zu fassen und deliktfrei leben zu können. Dies habe der Beschwerdeführer entsprechend ausgewiesen. Er habe mit seiner Vergangenheit abgeschlossen und wolle sich zukünftig um seinen Sohn, F._____, kümmern. Er habe sich positiv entwickelt und sei stabiler und reifer geworden, was aus dem Vollzugsverlaufsbericht vom 21. Juli 2022 hervor- gehe. Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, dass mit dem weiteren Strafvollzug mit einer Verschlechterung seiner Legalprognose gerechnet werden müsse.

- 8 - 2. Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB). Anders als unter früherem Recht (aArt. 38 Ziff. 1 StGB) wird gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB nicht positiv verlangt, es müsse erwartet werden können, der Täter werde sich in Freiheit bewähren, sondern negativ, dass zu erwarten ist, er werde in Freiheit keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen. Damit wurden die Anforderungen an die Legalprognose tendenziell ge- senkt. Stärker als nach früherem Recht ist davon auszugehen, dass die bedingte Entlassung die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme darstellt (BGE 133 IV 201, Erw. 2.2). In dieser letzten Stufe des Strafvoll- zugs soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber, welchen umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwer- tiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Die Prognose über das zukünftige Verhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebens- verhältnisse berücksichtigt (BGE 133 IV 201, Erw. 2.3; Urteile des Bundes- gerichts 6B_333/2020 vom 9. Juni 2021, Erw. 1.2 und 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019, Erw. 2.2). Im Sinne einer Differenzialprognose sind zudem die

Vorzüge und Nachteile der Verbüßung der gesamten Strafe denjenigen der Aussetzung des letzten Teils der Strafe gegenüberzustellen (BGE 124 IV 193, Erw. 4a und 5b/bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_333/2020 vom 9. Juni 2021, Erw. 1.2). Dabei gilt es zu beurteilen, ob die vom Insassen ausgehende Gefährlichkeit bei einer allfälligen Vollverbüßung der Strafe abnehmen, gleichbleiben oder zunehmen wird. Anschliessend ist zu prüfen, ob es zweckmässig ist, eine allfällige bedingte Entlassung mit Weisungen oder Schutzaufsicht zu verbinden und eine bedingte Entlassung im Vergleich zur Vollverbüßung der Strafe spezialpräventiv vorzugswürdiger ist oder nicht (BGE 124 IV 193, Erw. 5b/bb; vgl. CORNELIA KOLLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 86 StGB; ANDREA BAECHTOLD/JONAS WEBER/UELI HOSTETTLER, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl. 2016, S. 272, Rz. 10). Die differenzialprognostische Abwägung kann allerdings dann belanglos sein, wenn dem Verurteilten grundsätzlich eine schlechte Prognose gestellt werden muss und es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit unabdingbar erscheint, ihn die gesamte Strafe verbüßen zu lassen (Urteil des

- 9 - Bundesgerichts 6B_961/2009 vom 19. Januar 2010, Erw. 2.3; KOLLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 86 StGB). Beim Entscheid über die bedingte Entlassung steht der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum zu (BGE 133 IV 201, Erw. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019, Erw. 2.2 und 6B_623/2018 vom 22. August 2018, Erw. 4.2). Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht darf in Fachfragen jedoch nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 BV; BGE 138 III 193, Erw. 4.3.1; 136 II 539, Erw. 3.2; 133 II 384, Erw. 4.2.3; je mit Hinweisen; zur Willkür: BGE 140 III 264, Erw. 2.3). 3.

E. 6

November 2019 (siehe Erw. 3.3.3.2.1), liegt beim Beschwerdeführer weiterhin eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoiden Anteilen (ICD-10 F61.0), anamnestic zum Tatzeitpunkt eine Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten (ICD-10 F43.25) sowie eine Alkoholabhängigkeit, langjährig abstinent in beschützender Umgebung (ICD-10 F10.21), vor, was sich im weiteren Verlauf bestätigt habe. Ebenso seien dem Beschwerdeführer keine wesentlichen Änderungen bezüglich der auffälligen Persönlichkeitszüge, d.h. der persönlichkeitsimmanenten Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität sowie der hohen Identifikation mit der albanischen Kultur und deren Traditionen, zu attestieren. Die persönlichkeitsimmanente Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität seien zwar als Grundhaltung zu erkennen gewesen, auf Verhaltensebene jedoch nicht mehr zum Tragen gekommen. Der Beschwerdeführer zeige nach wie vor auf der Verhaltensebene eine gute Anpassungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft innerhalb des Strafvollzuges. Problematisch sei aber seine geringe bis fehlende Akzeptanz betreffend therapeutische Massnahmen. Der in den Behandlungsberichten des Forensischen Instituts Zentralschweiz, forio AG, festgehaltene Therapieverlauf in der JVA Bostadel erscheine wenig konfrontativ und der Beschwerdeführer habe sich zwar formal zuverlässig und

zugewandt gezeigt, scheine aber von den bearbeiteten Themen kaum etwas verinnerlicht zu haben. Der Beschwerdeführer habe keines der ausführlich dargestellten deliktrelevanten Themen aus den Behandlungsberichten des Forensischen Instituts Zentralschweiz, forio AG, inhaltlich benennen oder reproduzieren können. Es falle seit seiner Versetzung in die JVA Solothurn und der Fortsetzung der therapeutischen Massnahme durch die Abteilung Forensik der Psychiatrischen Dienste Solothurn eine deutliche Diskrepanz zwischen der formalen Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers und seiner geringen Bereitschaft für eine inhaltliche therapeutische Arbeit auf. Er formuliere offen Therapiemüdigkeit und fehlende Einsicht bezüglich bei ihm bestehender psychiatrischer Störungsbilder und der Notwendigkeit einer spezifischen Behandlung. Mit zunehmend konfrontativer Gestaltung der Behandlung habe seine ablehnende Haltung klarere Züge angenommen. Die störungs-
- 15 - und deliktsspezifische Therapie habe beim Beschwerdeführer keine deutliche Verbesserung der Legalprognose bewirkt. Gleichzeitig gebe es keine gleichwertige Alternative zu einer (erfolgreichen) forensisch-psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlung, da beim Beschwerdeführer das Rückfallrisiko für erneute Straftaten eng mit seiner psychischen Störung/Persönlichkeit zusammenhänge und kontrollierte Massnahmen im Rahmen der bedingten Entlassung aufgrund seiner drohenden Wegweisung nicht umsetzbar wären. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sei die Behandlung nicht als erfolgreich abgeschlossen zu beurteilen. Gleichzeitig wäre eine Weiterführung der ambulanten Massnahme nicht zweckmässig, da aufgrund des Störungsbilds des Beschwerdeführers ein Mindestmass an inhaltlicher Kooperationsbereitschaft vorausgesetzt werde. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Aufhebung bzw. ein Verzicht auf Verlängerung der Massnahme sinnvoll, da bei ihrer Fortführung keine ausreichenden Erfolgchancen bestünden. Auch die Anordnung einer grundsätzlich indizierten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB erscheine aufgrund der fehlenden Behandlungsbereitschaft und ablehnenden Haltung des Beschwerdeführers weder zweckmässig noch erfolgversprechend. Die Beurteilung der Rückfallgefahr habe seit der letzten Begutachtung am 6. November 2019 (siehe Erw. 3.3.3.2.1) keine Änderungen erfahren (VA act. 97/254 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.